

# MEDIATION



## **Dozent**

Rechtsanwalt Mag. Andrej Mlecka

Alle Rechte vorbehalten. Jede Verwertung und/oder Vervielfältigung ohne ausdrückliche Zustimmung des Autors sind unzulässig. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Jede Haftung des Autors ist ausgeschlossen.

# Modulübersicht Teil 1

Rechtsquellen

Begriff der Mediation

Liste der Mediatoren

Rechte und Pflichten der Mediatoren

Richtlinie Mediation

Ausbildungseinrichtungen und Lehrgänge

# Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
AStG	Alternative-Streitbeilegung-Gesetz
AußStrG	Außerstreitgesetz
AVM	anwaltliche Vereinigung für Mediation und kooperatives Verhandeln
BAG	Bundesamt für Gesundheit
BEinstG	Behinderteneinstellungsgesetz
BGStG	Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz
BM	Bundesministerium
BMJ	Bundesministerium für Justiz
Bsp	Beispiel
bzw.	Beziehungsweise
EU	Europäische Union
EU-MediatG	EU-Mediations-Gesetz
etc.	et cetera
FLAG	Familienlastenausgleichsgesetz
ggf.	Gegebenenfalls
grds	grundsätzlich
mind.	Mindestens
RA	Rechtsanwalt
RL	Richtlinie
usw.	und so weiter
UVP-G	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
ZivMediat-AV	Zivilrechts-Mediations-Ausbildungsverordnung
ZivMediatG	Zivilrechts-Mediations-Gesetz
zB	zum Beispiel
ZPO	Zivilprozessordnung

# Rechtsquellen



Gesetzliche Regelungen betreffend Mediation finden sich:

- im Bundesgesetz über Mediation in Zivilrechtssachen (**ZivMediatG**)
- in der Verordnung des Bundesministers für Justiz über die Ausbildung zum eingetragenen Mediator (**ZivMediat-AV**)
- Bundesgesetz über bestimmte Aspekte der grenzüberschreitenden Mediation in Zivil- und Handelssachen in der Europäischen Union (**EU-MediatG**)

# Rechtsquellen

Das **ZivMediatG** regelt:

- Einrichtung eines Beirats für Mediation
- Liste der eingetragenen Mediatoren
- Ausbildungseinrichtungen und Lehrgänge für Mediation in Zivilrechtssachen
- Rechte und Pflichten der eingetragenen Mediatoren
- Hemmung von Fristen durch Mediation in Zivilrechtssachen

# Rechtsquellen

Das **EU-MediatG** regelt demgegenüber nur bestimmte Aspekte, wie

- Begrifflichkeiten
- Vertraulichkeit
- Verjährung
- Verhältnis zum ZivMediatG

Das EU-MediatG geht auf eine EU-Richtlinie zurück, welche in grenzüberschreitenden Streitigkeiten den Zugang zur alternativen Streitbeilegung und der Förderung gütlicher Beilegung zum Ziel hat.

# Begriff der Mediation

Mediation wird im **ZivMediatG** folgendermaßen definiert:



*Eine auf **Freiwilligkeit** der Parteien beruhende Tätigkeit, bei der ein fachlich ausgebildeter, **neutraler Vermittler** (=Mediator) mit anerkannten Methoden die Kommunikation zwischen den Parteien systematisch mit dem Ziel fördert, eine von den Parteien **selbst verantwortete Lösung** des Konflikts zu erreichen.*

# Begriff der Mediation

Mediation bietet sich in den Bereichen verstärkt an, wo es um den **Erhalt von Beziehungen** geht, also zB

- in Familien- und Erbrechtskonflikten oder
- Wirtschaftskonflikten, wenn die Beziehung zwischen zwei Unternehmen nicht zerstört werden soll, nicht aufgelöst werden kann oder ein Projekt möglichst bald fortgesetzt werden soll.



Mediation in Zivilrechtssachen ist Mediation zur Lösung von Konflikten, für deren Entscheidung an sich die ordentlichen Zivilgerichte zuständig sind (§ 1 Abs 2 ZivMediatG).



# Begriff der Mediation

Um welche Konflikte handelt es sich?

Die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen (= **Privatrecht**) wird durch ordentliche Gerichte ausgeübt.

Demgegenüber ist das **öffentliche Recht** den Verwaltungsbehörden, Verwaltungsgerichten und Sondergerichten des öffentlichen Rechts vorbehalten.

# Begriff der Mediation

Zur Unterscheidung zwischen Privat- und öffentlichem Recht werden vor allem 3 Theorien herangezogen:

1. **Subjektstheorie:** Nimmt an einem rechtlichen Vorgang ein mit „Hoheitsgewalt“ (=imperium) ausgestattetes Rechtssubjekt in Ausübung dieser Gewalt teil? → Wenn ja, dann öffentliches Recht.
2. **Interessenstheorie:** Dient die betreffende Norm vorwiegend dem Einzelnen oder der Allgemeinheit? → Wenn vorwiegend Einzelperson, dann Privatrecht.

# Begriff der Mediation

**3. Subjektionstheorie:** Gibt es zwischen den Beteiligten ein Verhältnis der Über- und Unterordnung oder der Gleichordnung? → wenn Gleichordnung, dann Privatrecht.

Zu den bürgerlichen Rechtssachen zählen zB:

- Verträge zwischen Privatpersonen und/oder Unternehmern
- Familienrecht, zB Adoption oder Scheidung
- Erbrecht
- Schadenersatz

# Begriff der Mediation

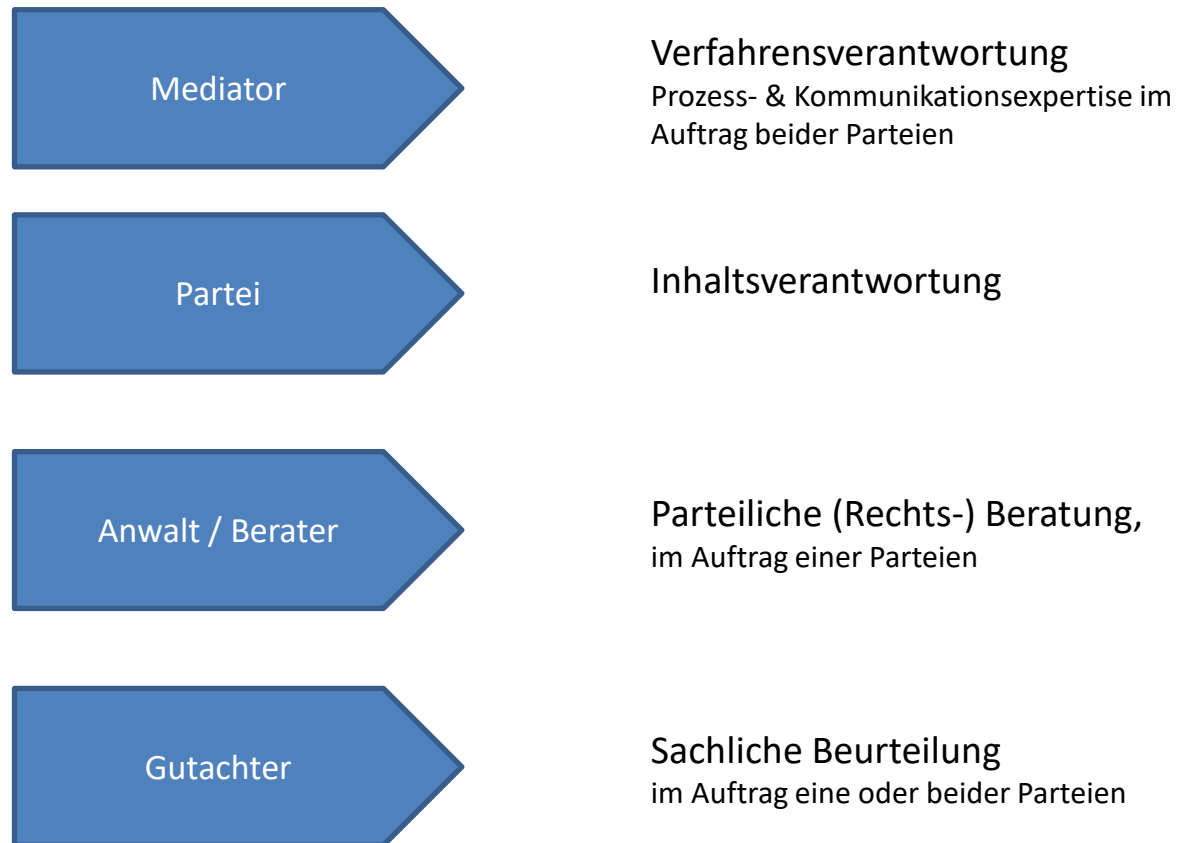


Abb. 1

# Grundprinzipien der Mediation

Es gibt keine klaren Tatbestandsmerkmale. Vielmehr handelt es sich um Maßstäbe, welche für wichtig erachtet werden und auf unterschiedliche Weise in die praktische Arbeit einfließen.

## **1. Selbstbestimmung und Eigenverantwortung der Parteien**

- Parteien informieren sich,
- bringen aktiv ihre Interessen ein
- setzen sich mit Bedürfnissen und Interessen der anderen auseinander.

# Grundprinzipien der Mediation

## 2. Neutralität und Allparteilichkeit

- Mediator ergreift nicht Partei
- er ist unabhängig und unvoreingenommen hinsichtlich des Streitgegenstandes und der beteiligten Personen
- er versetzt sich in die Lage der Parteien
- emphatische Grundhaltung des Vermittlers

# Grundprinzipien der Mediation

## **2. Neutralität und Allparteilichkeit**

Zweifel können entstehen, wenn Mediator einer Seite näher steht oder mit einer besser bekannt ist.

Mitunter wird Neutralität des Mediators mit dem Argument, dass jeder Mensch persönliche Kultur, Werte und Vorurteile immer mitbringe, in Frage gestellt.

# Grundprinzipien der Mediation

## 3. Freiwilligkeit

- vergleichbar mit Privatautonomie im Privatrecht
  - Wille und Freiheit zur Selbstbindung
  - kein äußerer oder innerer Zwang
- zB durch wirtschaftliche oder psychische Abhängigkeit, Freundschaft/Lebensgemeinschaft, Arbeitsverhältnis
- auch eine mögliche Einschränkung der Freiwilligkeit ist in angemessener Weise zu thematisieren



# Grundprinzipien der Mediation

## 4. Vertraulichkeit

- Schwierige/unangenehme Themen werden angesprochen
- Bereitschaft, Informationen preiszugeben
- Vertrauen, dass nicht zur Weitergabe bestimmte Informationen weder durch Mediator noch durch andere Parteien Dritten mitgeteilt werden
- Vertraulichkeitsvereinbarung oft erster Schritt!

# Grundprinzipien der Mediation

## 5. Kooperationsbereitschaft

- Keine externe Entscheidungsinstanz
- Bereitschaft Positionen aufzugeben
- es wird in Mediation auch thematisiert, wenn eine Partei neben ihrer Lösungsvorstellung keine anderen Optionen gelten lässt oder nur der Verhandlungsspielraum erkundet werden soll

# Grundprinzipien der Mediation

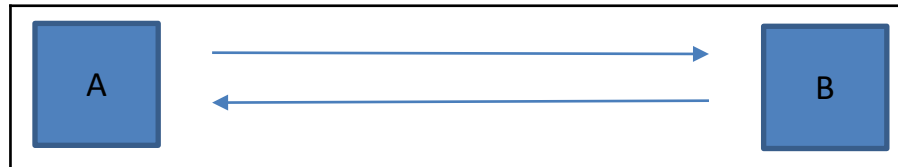
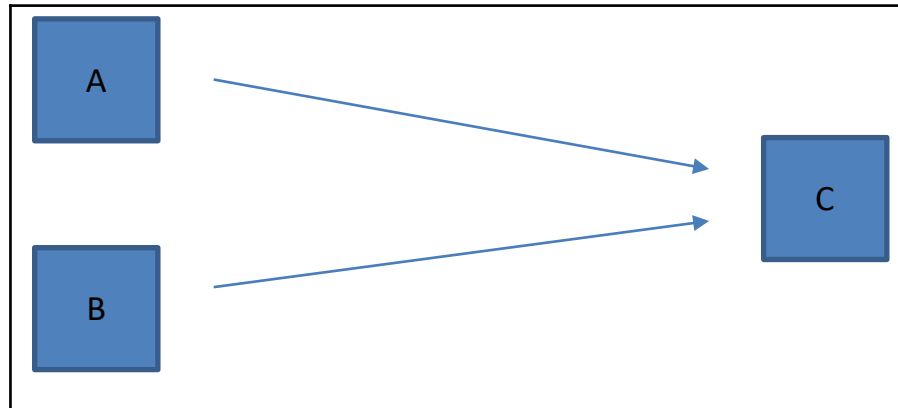


Abb. 2: A und B beschuldigen sich gegenseitig: **destruktiv**



A und B erkennen, dass sie gemeinsam ein Problem C haben: **konstruktiv**

# Grundprinzipien der Mediation

## 6. Ergebnisoffenheit

- Bereitschaft, sich auf lösungsoffene Arbeitsweise einzustellen, eigene Bewertungen und Ergebnisvorstellungen zurückzustellen und Unsicherheit aushalten zu können
- kein Druck

# Grundprinzipien der Mediation

## 7. Zukunftsorientierung

- keine rückblickenden Feststellungen
- Klärung mit dem Ziel Rechtsfriede
- Entwicklung einer zukunftsfähigen Regelung
- Schuldzuweisungen überwinden

# Grundprinzipien der Mediation

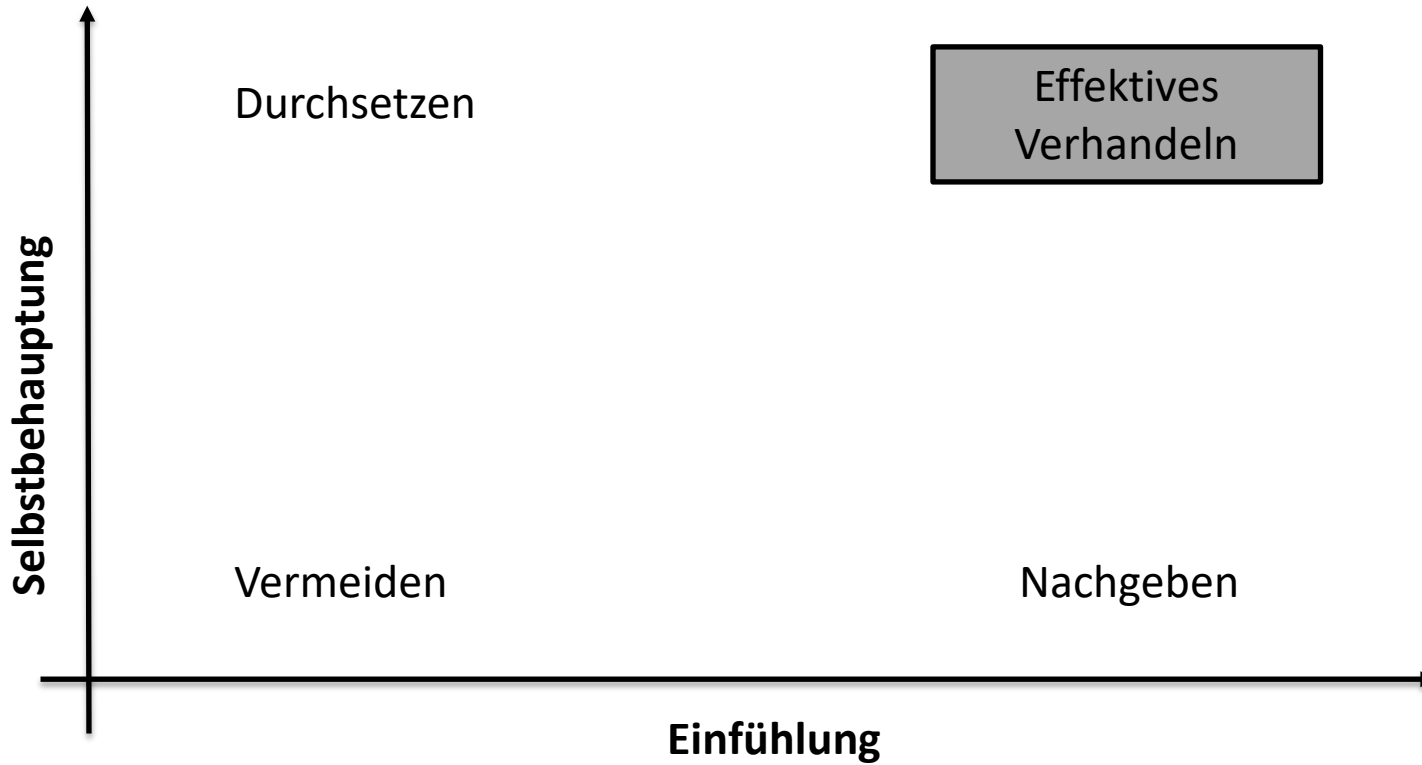


Abb. 3

# Liste der Mediatoren

Der Bundesminister für Justiz hat eine Liste der Mediatoren zu führen. In der Liste sind betreffend den Mediator

- Vor- und Familiennamen
- Geburtstag
- Bezeichnung des sonstigen Berufs des Mediators
- Arbeitsanschrift und
- Akademischer Grad

anzugeben.

# Liste der Mediatoren

## Voraussetzungen der Eintragung in die Liste der Mediatoren:

Anspruch auf Eintragung hat, wer nachweist, dass er

1. das 28. Lebensjahr vollendet hat,
2. fachlich qualifiziert ist,
3. vertrauenswürdig ist und
4. eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat.

Zudem muss angegeben werden, in welchen Räumen die Mediation ausgeübt wird.



# Liste der Mediatoren

## Fachliche Qualifikation:

Fachlich qualifiziert ist,

*wer auf Grund einer entsprechenden Ausbildung über **Kenntnisse und Fertigkeiten der Mediation** verfügt sowie mit deren **rechtlichen und psychosozialen Grundlagen** vertraut ist (§ 10 Abs 1 ZivMediatG).*



Die Ausbildung ist tunlichst in Lehr- und Praxisveranstaltungen solcher Einrichtungen, einschließlich der Universitäten, zu absolvieren, die der Bundesminister für Justiz in die Liste der Ausbildungseinrichtungen und Lehrgänge für Mediation in Zivilrechtssachen eingetragen hat.

# Liste der Mediatoren

## Fachliche Qualifikation:

Bei Beurteilung der fachlichen Qualifikation sind jene Kenntnisse und Fertigkeiten, die **Angehörige bestimmter Berufe**, im Rahmen ihrer Ausbildung und ihrer Berufspraxis erworben haben und die ihnen bei Ausübung der Mediation zustatten kommen, zu berücksichtigen.



# Liste der Mediatoren

Dazu zählen insbesondere:

- Psychotherapeuten
- klinische Psychologen und Gesundheitspsychologen
- Rechtsanwälte
- Notare
- Richter
- Staatsanwälte
- Wirtschaftstreuhand
- Ziviltechniker
- Lebens- und Sozialberater, Sozialarbeiter
- Unternehmensberater
- Hochschullehrer aus einem einschlägigen Fach

# Liste der Mediatoren

## Antrag auf Eintragung:

Der Bewerber hat einen schriftlichen Antrag an den BMJ zu stellen und die Voraussetzungen entsprechend belegen.

Die Vertrauenswürdigkeit wird nachgewiesen durch eine Strafregisterbescheinigung, die nicht älter als drei Monate ist und in der keine Verurteilung aufscheint, die eine verlässliche Tätigkeit als Mediator zweifelhaft erscheinen lässt.

Außerdem ist die bisherige berufliche Tätigkeit sowie der Ausbildungsweg als Mediator darzustellen.

# Liste der Mediatoren

## Prüfung der Voraussetzungen:

BMJ prüft Voraussetzungen des Antrages.

Bei Zweifeln über fachliche Qualifikation: Einholung eines Gutachtens des Ausschusses für Mediation möglich

Bewerber kann auch zu einer Anhörung geladen werden.

→ Ungerechtfertigte Nichtbefolgung = Zurückziehung des Antrags

# Liste der Mediatoren

## Eintragung:

Wenn Voraussetzungen erfüllt: Eintragung für **5 Jahre**

- Aufrechterhaltung der Eintragung kann für weitere 10 Jahre vor Ablauf der Eintragungsdauer beantragt werden.
- Es müssen Fortbildungsveranstaltungen besucht werden.
- Zudem darf kein Grund für die Streichung von der Liste vorliegen.

# Liste der Mediatoren

## Streichung von der Liste:

Mediator wird mit Bescheid von der Liste gestrichen, wenn

- Voraussetzung für die Eintragung weggefallen oder nicht bestanden hat,
- kein Besuch der geforderten Fortbildungsveranstaltungen oder
- gröblicher oder trotz Mahnung wiederholter Verstoß gegen Pflichten

Außerdem bei:

- Verzicht des Mediators
- Tod des Mediators
- Ablauf der Eintragungsdauer

# Rechte und Pflichten der eingetragenen Mediatoren

Wer in die Liste der Mediatoren eingetragen ist, ist berechtigt, die Bezeichnung „*eingetragener Mediator*“ zu führen und ist bei Ausübung der Mediation auch verpflichtet, diese Bezeichnung zu führen.

Mediator darf für Vermittlung oder Empfehlung von Personen zur Mediation keine Vergütung geben, nehmen, versprechen oder sich zusichern lassen.

→ Konsequenz: nichtiges Rechtsgeschäft, Leistung kann zurückgefordert werden





# Rechte und Pflichten der eingetragenen Mediatoren

## Pflichten gegenüber den Parteien:



Nicht als Mediator tätig sein darf, wer

- selbst Partei, Parteienvertreter, Berater oder Entscheidungsorgan in einem Konflikt zwischen den Parteien ist oder gewesen ist.

Aber: Nach Beendigung der Mediation darf er im Rahmen seiner sonstigen beruflichen Befugnisse und mit Zustimmung aller Parteien bei Umsetzung des Mediationsergebnisses tätig sein!

# Rechte und Pflichten der eingetragenen Mediatoren

## Pflichten gegenüber den Parteien:

- nur mit **Zustimmung der Parteien** tätig
- **aufklären** der Parteien über Wesen und Rechtsfolgen der Mediation in Zivilrechtssachen
- Mediation nach **bestem Wissen und Gewissen, persönlich**, unmittelbar und **gegenüber den Parteien neutral** durchführen

# Rechte und Pflichten der eingetragenen Mediatoren

## Pflichten gegenüber den Parteien:

Falls rechtliche Beratung notwendig erscheint, muss Mediator darauf hinweisen.

→ Zusätzlich ist auf die **Form** hinzuweisen, in der die Parteien das Mediationsergebnis fassen müssen, um seine Umsetzung sicherzustellen.

## Mediator **dokumentiert**

- Beginn
- Ende und
- Umstände, aus denen sich die gehörige Fortsetzung ergibt

# Rechte und Pflichten der eingetragenen Mediatoren

## Pflichten gegenüber den Parteien:

**Beginn** der Mediation = Zeitpunkt, zu dem die Parteien übereinkommen, den Konflikt durch Mediation zu lösen

**Ende** der Mediation = eine Partei oder Mediator erklärt, sie nicht mehr fortsetzen zu wollen oder Ergebnis erzielt wurde

→ Ergebnis der Mediation sowie die zur Umsetzung erforderlichen Schritte sind auf Verlangen der Parteien schriftlich festzuhalten.

→ Aufbewahrungspflicht für Mediator: mind. 7 Jahre!

# Rechte und Pflichten der eingetragenen Mediatoren



## Verschwiegenheit:

- Tatsachen, die dem Mediator im Rahmen der Mediation anvertraut oder sonst bekannt wurden.
  - Im Rahmen der Mediation erstellten oder übergebenen Unterlagen sind vertraulich zu behandeln.
- Gilt auch für Hilfspersonen des Mediators und für Personen, die im Rahmen einer Praxisausbildung bei einem Mediator unter dessen Anleitung tätig sind.

# Rechte und Pflichten der eingetragenen Mediatoren

Unzulässigkeit der Zeugenaussage:

**Als Zeugen dürfen nicht vernommen werden,**

eingetragene Mediatoren nach dem Zivilrechts-Mediations-Gesetz, in Ansehung dessen, was ihnen im Rahmen der Mediation anvertraut oder sonst bekannt wurde (§ 320 Z 4 ZPO).

Mit dieser Bestimmung wollte Gesetzgeber Befürchtung entgegenwirken, dass die in einer Mediation anvertrauten Informationen in einem späteren Zivilverfahren zum eigenen Nachteil verwertet werden können.

# Rechte und Pflichten der eingetragenen Mediatoren

## Haftpflichtversicherung:

- während der Dauer der Eintragung in die Liste
- zur Deckung der aus der Tätigkeit entstehenden Schadenersatzansprüche
- Versicherungsvertrag muss österreichischem Recht unterliegen.

# Rechte und Pflichten der eingetragenen Mediatoren

## Haftpflichtversicherung:

- Mindestversicherungssumme = EUR 400.000,- pro Versicherungsfall
- Ausschluss oder zeitliche Begrenzung der Nachhaftung des Mediators ist unzulässig
- Versicherer muss BMJ jeden Umstand melden, der Beendigung oder Einschränkung des Versicherungsschutzes bedeutet oder bedeuten kann



# Rechte und Pflichten der eingetragenen Mediatoren

## Fortbildung:

Mediator muss sich angemessen, zumindest im Ausmaß von **50 Stunden** innerhalb eines Zeitraums von **5 Jahren** fortbilden.

Nachweis an BMJ muss alle 5 Jahre erfolgen.

→ Konsequenz bei Nichtbefolgung: Streichung von der Liste!

# Rechte und Pflichten der eingetragenen Mediatoren

## Mitteilungspflicht:

Mediator muss BMJ unverzüglich jede Änderung von Umständen, die seine Eintragung in die Liste der Mediatoren betreffen, mitzuteilen!

→ Eintragung ist entsprechend zu ändern

# Rechte und Pflichten der eingetragenen Mediatoren

<b>Recht in der Mediation</b>	<b>Recht der Mediation</b>
Verhandlungs-/ Streitgegenstand	Mediationsverfahren Mediationsfähigkeit

Abb. 4

# RL - Mediation

Eine eigene Richtlinie regelt die besonderen Rechte und Pflichten für die Tätigkeit von Rechtsanwälten im Rahmen einer Mediation.

Wird ein Rechtsanwalt bei unterschiedlichen Interessenslagen für die Parteien gemeinsam und gegen keine der Parteien tätig, kann er einen solchen Auftrag mit Einverständnis der Parteien und nach sachbezogener Aufklärung auch als Mediator durchführen.

Mediator ist nicht entscheidungsbefugt, soll nur bei der Konfliktregelung behilflich sein.

# RL - Mediation

Schriftliche Vereinbarung über:

- **Übernahme des Mediationsmandates**
- **wesentliche Grundregeln der Mediation** und
- **deren Ziele**

Auch das Ergebnis der Mediation sollte schriftlich festgehalten werden.

Funktion als Mediator setzt Unabhängigkeit, Allparteilichkeit und Neutralität voraus.

→ Mediator muss auf gegenteilige Umstände hinweisen und bei Besorgnis des Fehlens Mediation ablehnen oder beenden.



# RL - Mediation

Auch wenn Rechtsanwalt als Mediator von der Verschwiegenheitspflicht entbunden werden sollte, **muss** er sein Recht auf Verschwiegenheit in Anspruch nehmen!

Er darf auch eigene Aufzeichnungen nicht herausgeben. Sonst erhaltene Unterlagen darf er an die Parteien oder deren Vertreter zurückstellen, nicht aber an Dritte oder Behörden bzw. Gerichte.

Von der Verschwiegenheitspflicht gegenüber Gericht ausgenommen:

- Stattfinden einer Mediation
- Beginn und Ende der Mediation

# RL - Mediation

Eine **Urkunde über Mediationskonsens** darf errichtet werden:

1. nach Herstellung eines Mediationskonsenses
2. nach ausdrücklichem gesonderten Auftrag sämtlicher Parteien (bei Vertretung mit Zustimmung der Parteienvertreter)

Dies gilt auch für die Mitwirkung an der Errichtung eines gerichtlichen Vergleiches oder der Umsetzung des Mediationsergebnisses.

# RL - Mediation

Mediator darf in dem Konflikt, auf den sich Mediation bezieht, nicht vertreten oder beraten.

Die Tätigkeit des RA als Mediator

- ist höchstpersönlich und
- erfordert Kenntnisse über das Wesen und die Techniken der Mediation

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag legt Grundsätze der Aus- und Fortbildung für Mediation für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter fest.



# Anwaltliche Vereinigung für Mediation und kooperatives Verhandeln

AVM fördert die Wahrnehmung, das Verständnis und die Verankerung außergerichtlicher Konfliktlösungen im Berufsbild der Rechtsanwaltschaft und in der Öffentlichkeit.

## Aufgaben:

- bietet Aus- und Fortbildung an
- unterstützt die Weiterentwicklung und gesellschaftliche Etablierung mediativer Verfahren
- vernetzt ihre Mitglieder
- vertritt die Interessen ihrer Mitglieder gegenüber Institutionen und Politik

# Ausbildungseinrichtungen und -lehrgänge

BMJ führt eine Liste der Ausbildungseinrichtungen und Lehrgänge auf dem Gebiet der Mediation in Zivilrechtssachen.

Bewerber stellt einen schriftlichen Antrag unter Angabe von

- Inhalt der Ausbildung
- Anzahl und Qualifikation des Lehrpersonals
- Finanzierung der Einrichtung oder des Lehrgangs

# Ausbildungseinrichtungen und -lehrgänge

Wenn das

- Erreichen der Ausbildungsziele und
- im Fall einer Ausbildungseinrichtung die Nachhaltigkeit einer Tätigkeit

gewährleistet ist, trägt BMJ die Bewerber in eine Liste für die Dauer von 5 Jahren ein.

→ andernfalls: negativer Bescheid

# Ausbildungseinrichtungen und -lehrgänge

Antrag auf Aufrechterhaltung der Eintragung: spätestens 3 Monate vor Ablauf der Eintragungsdauer für weitere 10 Jahre

Eintragung wird aufrecht erhalten, wenn

sich aus den Berichten der Ausbildungseinrichtung ergibt, dass die Eignung weiter gewährleistet ist und keine Voraussetzung für die Streichung von der Liste vorliegt.

# Ausbildungseinrichtungen und -lehrgänge

Eingetragene Ausbildungseinrichtungen und Veranstalter von eingetragenen Lehrgängen stellen Teilnehmern über Erreichung der Ausbildungsziele **Zeugnisse** aus.

Eingetragene Ausbildungseinrichtungen **berichten** BMJ bis 1.7. jeden Jahres schriftlich über Umfang, Inhalt und Erfolg der Ausbildungstätigkeit des vergangenen Jahres.

# Ausbildungseinrichtungen und -lehrgänge

Streichung von der Liste erfolgt mit Bescheid des BMJ, wenn ihm zur Kenntnis gelangt, dass

- eine Voraussetzung für Eintragung weggefallen oder nicht bestanden hat,
- die Ausbildungsziele im Wesentlichen nicht erreicht werden,
- ausgestellte Zeugnisse wiederholt grobe Unrichtigkeiten enthalten,
- eine Ausbildungseinrichtung trotz Mahnung gegen ihre Berichtspflicht verstößt, oder
- Nachhaltigkeit der Tätigkeit nicht gewährleistet ist.

# Literatur- und Quellenverzeichnis

- *Ade, Alexander*, Mediation und Recht (2017).
- *Duve, Eidenmüller, Hacke, Fries*, Mediation in der Wirtschaft (2019).
- *Euwema, Medina, García, Pender*, Mediation in Collective Labor Conflicts (2018).
- *Ferz, Salicites* (Hrsg.), Mediation in Betrieben (2016).
- *Gunia-Hennecken*, Mediation und Menschen mit Handicap (2018).
- *Schuster* (Hrsg.), Mediation und Recht (2018).
- *Wendland, Siebeck*, Mediation und Zivilprozess (2017).

# Links Zeitungsartikel ua

- <https://www.avm.or.at/de-m/mediation/vorteile-der-meditation/>
- <https://www.konsument.at/geld-recht/mediation-einer-fuer-alle>
- <https://www.bild.de/ratgeber/2013/streit/mediation-konfliktloesung-streit-schlichten-ohne-gerichtsverfahren-33093024.bild.html>
- <http://www.mira-meditation.at/office/Team%20Ordnungssystem/Marketingdoks/Verkauf%20&%20Oeffentlichkeitsarbeit/Sammlung%20Artikel/Presse%2009/Wiener Zeitung Okt 09.pdf>
- <https://www.meditation.at/contents/3842/was-ist-der-unterschied-zwischen-einem-gerichtsverfahren-und-meditation>
- <https://www.neue.at/lokal/2016/06/16/mediation-sollzivilprozess-verhindern.neue>



# Grafikquellen

- Grafik 1: <https://pixabay.com/de/images/search/mediation%20und%20recht/>
- Grafik 2: <https://pixabay.com/de/images/search/mediation/>
- Grafik 3: <https://pixabay.com/de/illustrations/familienrecht-scheidungsanwalt-329569/>
- Grafik 4: <https://pixabay.com/de/illustrations/lehrer-lehren-lernen-verbesserung-1013720/>
- Grafik 5: <https://pixabay.com/de/illustrations/ortsschild-tafel-ortstafel-theorie-4929731/>
- Grafik 6: <https://pixabay.com/de/illustrations/redner-sprecher-schulung-training-414560/>

# Abbildungsverzeichnis

- Abb. 1: *Ade, Alexander*, Mediation und Recht (2017), S. 18 Rz 32
- Abb. 2: *Ade, Alexander*, Mediation und Recht (2017), S. 43 Rz 143, 144
- Abb. 3: *Duve, Eidenmüller, Hacke, Fries*, Mediation in der Wirtschaft (2019), S. 163
- Abb. 4: *Ade, Alexander*, Mediation und Recht (2017), S. 83 Rz 302
- Abb. 5: *Ade, Alexander*, Mediation und Recht (2017), S. 25 Rz 65
- Abb. 6: *Duve, Eidenmüller, Hacke, Fries*, Mediation in der Wirtschaft (2019), S. 144
- Abb. 7: *Ade, Alexander*, Mediation und Recht (2017), S. 33 Rz 100
- Abb. 8: *Ade, Alexander*, Mediation und Recht (2017), S. 41 Rz 136
- Abb. 9: *Ade, Alexander*, Mediation und Recht (2017), S. 49 Rz 163
- Abb. 10: *Duve, Eidenmüller, Hacke, Fries*, Mediation in der Wirtschaft (2019), S. 160
- Abb. 11: *Duve, Eidenmüller, Hacke, Fries*, Mediation in der Wirtschaft (2019), S. 246
- Abb. 12: *Duve, Eidenmüller, Hacke, Fries*, Mediation in der Wirtschaft (2019), S. 276
- Abb. 13: *Ade, Alexander*, Mediation und Recht (2017), S. 172 Rz 673

# Rechtliche Hinweise

## Download und Verwendung von Bildern

CC0 Alle zum Download bereitgestellten Bilder auf Pixabay sind gemeinfrei (Public Domain) entsprechend der Verzichtserklärung Creative Commons CC0. Soweit gesetzlich möglich, wurden von den Bildautoren sämtliche Urheber- und verwandten Rechte an den Bildern abgetreten. Die Bilder unterliegen damit keinem Kopierrecht und können - verändert oder unverändert - kostenlos für kommerzielle und nicht kommerzielle Anwendungen in digitaler oder gedruckter Form ohne Bildnachweis verwendet werden. Dennoch wissen wir einen freiwilligen Link auf die Quelle Pixabay sehr zu schätzen.

[http://pixabay.com/de/service/terms/#download\\_terms](http://pixabay.com/de/service/terms/#download_terms)

## Disclaimer

Der vorliegende Foliensatz wurde mit bestem Wissen und Gewissen erstellt. Der Autor übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen.

Ausschließlich zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Schreibweise verzichtet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen in diesem Foliensatz sind somit geschlechtsneutral zu verstehen.